

Allgemeine Geschäftsbedingungen DELTA SECURITY INTERNATIONAL

1. Anwendungsbereich

a) Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der DELTA SECURITY INTERNATIONAL, Inhaber Christian Dohmeyer, Woltersdorfer Str. 58;39175 Biederitz (im Nachfolgenden: DSI) und deren Kunden. Kunde können hierbei sowohl Verbraucher (§ 13 BGB) und Unternehmer (§ 14 BGB) sein.

b) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen oben genannten Kunden und der DSI. DSI behält sich vor, zukünftig diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Sie wird alle Kunden hierüber informieren und um Zustimmung zu den geänderten Regelungen für die Zukunft bitten. Sofern der Kunde den Änderungen nicht zustimmt, besteht ein beidseitiges Kündigungsrecht. Sofern keine Seite vom Kündigungsrecht Gebrauch macht, wird der Vertrag nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen fortgesetzt.

c) die allgemeinen Geschäftsbedingungen der DSI gelten für alle Verträge innerhalb und außerhalb Deutschlands. Ausgenommen hiervon sind solche Regelungen, welche im Falle einer Beauftragung im Ausland gegen dort bestehende gesetzliche Regelungen verstößt.

2. Leistungen der DSI

a) Die DSI ist gemäß § 34 a Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe und besitzt hierfür alle notwendigen Erlaubnisse, Nachweise und Versicherungen. Insbesondere erbringt die DSI Leistungen im Bereich des Objektschutzes, Veranstaltungsschutz, Personenschutz und Geld.- & Werttransporte. Die einzelnen zu erbringenden Leistungen, der Vertragsbeginn, die Vertragslaufzeit und die zu zahlende Vergütung werden in einem gesonderten Auftragsformular (Vertrag) festgehalten. Nachträgliche Änderungen des Vertrages werden nur wirksam, wenn beide Parteien der Änderung schriftlich zustimmen. Zudem wird vereinbart, dass vorherige Absprachen, mündliche Vereinbarungen oder anderweitig zu regelnder Inhalt durch die Unterzeichnung des Vertrages aufgehoben worden sind und nicht weiter Teil der gemeinsamen Vereinbarungen sind.

b) Den Leistungen der DSI liegen die nachfolgenden Definitionen zu Grunde:

aa) Objektschutz:

Unter Objektschutz wird die Bewachung, Sicherung, Bestreifung (Rundgänge und Kontrollfahrten) und Fernüberwachung mithilfe technischer Geräte (Alarmanlagen, Kameras, Bewegungsmelder, usw.) eines Objektes (Immobilien, Firmengelände, Pachtobjekte, leerstehende Grundstücke, Schiffe, u.a) verstanden.

bb) Veranstaltungsschutz:

Unter dem Begriff Veranstaltungsschutz sind Absicherungen von Veranstaltungen (Diskotheken, öffentliche Einrichtungen, Vergnügungsstätten u.a.), Messen, Märkte und Ausstellungen zusammengefasst. Insbesondere werden hier die Tätigkeiten im Rahmen von Personenkontrollen, Durchsetzung des Hausrechtes, Ordnungsdienst und Kontrolle von Gepäckstücken der Teilnehmer und Gäste nach Vorgaben des Kunden erbracht.

cc) andere Dienstleistungen:

DSI erbringt auch weitergehende Dienstleistungen im Bewachungsgewerbe (etwa Personenschutz, gesicherte Transporte, Erstellung von Sicherheitskonzepten u.a.). Diese sind nach individueller Absprache zwischen Kunden und DSI möglich. Auch für diese Dienstleistungen gelten die in den folgenden Absätzen benannten Regelungen entsprechend.

c) DSI wird die beauftragten Leistungen im Rahmen der bestehenden Gesetze, der getroffenen Absprachen mit dem Kunden und im Rahmen eines angemessenen Verhaltens erbringen. DSI wird sein Personal dahingehend konstruieren, einweisen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften mit den erforderlichen Kenntnissen und Befähigungen ausstatten. Es obliegt allein DSI, Weisungen gegenüber seinen Mitarbeitern und Subunternehmern zu erteilen. Dem Kunden steht kein Weisungsrecht zu. Zudem wird DSI alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern alleinverantwortlich erbringen. DSI verpflichtet sich zudem, alle Ansprüche aus geltenden Mindestlohnregelungen einzuhalten.

d) DSI verpflichtet sich, alle im Rahmen einer beim Kunden bestehenden Sicherheitskonzeptionen zu beachtenden Sicherungsmaßnahmen einzuhalten, sofern der Kunde über diese bestehenden Sicherheitskonzeptionen informiert und diese rechtzeitig vor Vertragsschluss der DSI zukommen lässt.

e) DSI ist berechtigt, einzelne oder ganze Aufträge an Dritte weiterzugeben. In diesen Fällen ist DSI jedoch verpflichtet nachzuweisen, dass die ausgewählten Unternehmen alle gesetzlichen Erfordernisse gemäß § 34a Gewerbeordnung (Erlaubnis Bewachungsgewerbe) erfüllen und zugelassen und zuverlässig sind.

f) DSI schuldet nicht die Erstellung von Unterlagen zum Arbeits-, Brand- und Gesundheitsschutz. DSI schuldet auch nicht die Übernahme der Verkehrssicherungspflichten des Grundstückseigentümers. Ausgenommen hiervon sind solche Verkehrssicherungspflichten, die ausdrücklich durch die Parteien vertraglich übertragen worden sind.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

a) Der Kunde verpflichtet sich, gegenüber DSI alle Informationen, Pläne, Sicherheitsanalysen, und andere Dokumente vor Beginn der der beauftragten Dienstleistungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, welche notwendig sind, um eine entsprechende Gefahrenanalyse vorzunehmen und hieraus den Vorgaben und Wünschen des Kunden entsprechende Sicherungsmaßnahmen ableiten, bzw. die beauftragten Dienstleistungen durchführen zu können. Hierzu zählen auch, alle vollständigen und aktuellen Gefährdungsbeurteilungen für das Personal, Alarmpläne für das zu überwachende Objekt sowie Informationen und Belehrungen hinsichtlich eventuell bestehender Gefahrstoffe. Der Kunde ist zudem verpflichtet, entsprechende Kontaktpersonen im Alarmierungsfall zu benennen, soweit sich diese nicht bereits aus den bestehenden Alarmplänen ergeben.

b) Der Kunde verpflichtet sich weitergehend, DSI alle im Rahmen der beauftragten Dienstleistung notwendigen Schlüssel, Schlüsselkarten, Zugangscodes, oder anderweitige, den Zugang ermöglichende, Gegenstände, Programme oder Zutrittsberechtigungen zu übergeben, die einen Zutritt zum Bewachungsobjekt oder der entsprechenden Veranstaltung ermöglichen.

c) Der Kunde ist verpflichtet, alle der Alarmierung, Benachrichtigung und Kommunikation dienenden Anlagen (insbesondere, jedoch nicht abschließend: Rauchmeldeanlage, Brandmeldeanlage, Telefonanlage, technische Anlagen zur Benachrichtigung im Havariefall, usw.) in seinem Objekt so instand zu halten, dass diese funktionstüchtig sind. Es besteht die Verpflichtung zur Information, wenn eine derartige Anlage ausfällt.

d) DSI und Kunde vereinbaren, dass es regelmäßig gemeinsame Begehungen und Absprachen hinsichtlich des durchzuführenden Auftrages durchgeführt werden. Bei diesen Begehungen sind festgestellte Mängel, Änderungen im Betriebsablauf, geänderte Sicherheitsmaßnahmen und Beanstandungen des Kunden zu besprechen, sofern diese nicht bereits aufgrund der bestehenden Dringlichkeit außerhalb der Begehungen mitgeteilt werden. Die Häufigkeit dieser Begehungen richtet

sich nach den Gegebenheiten vor Ort, der beauftragten Dienstleistung und der Dauer der Vereinbarung und wird durch gemeinsame Vereinbarung der Vertragsparteien festgelegt.

4. Zahlungen der Vergütung

a) Alle von DSI übermittelten Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

b) Sofern nichts anderes vertraglich festgelegt ist, erfolgt die Bezahlung innerhalb einer dauerhaften vertraglichen Vereinbarung jeweils bis zum 3. eines Monats im Voraus für den laufenden Monat. Die Vergütungszahlung für eine einmalige Beauftragung erfolgt entsprechend der vertraglichen Vereinbarung. Sofern nichts vertraglich vereinbart ist, gilt, dass die Bezahlung im Anschluss an die durchgeführten Leistungen auf Grundlage einer von DSI zu erstellenden Rechnung erfolgt. DSI ist jedoch in diesen Fällen berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen.

c) Eine Aufrechnung des Kunden mit eigenen Forderungen gegenüber DSI ist nur zulässig, solange es sich bei den geltend gemachten Forderungen des Kunden um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

d) DSI ist berechtigt, einseitig Preisänderungen vorzunehmen, wenn die allgemeine wirtschaftliche oder gesetzliche Lage zu erheblichen Veränderungen bei Lohn- oder Lohnnebenkosten führt. Erhebliche Veränderungen liegen vor, wenn sich die Veränderungen auf Grundlage einer Gesetzesänderung (zum Beispiel Mindestlohngesetz, Tarifverträge, Bewacherverordnung, usw.) oder aufgrund allgemeiner wirtschaftlicher Entwicklungen (dann um mehr als 7 %) gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses verändern. Die angepassten Preise verstehen sich ebenso zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe.

5. Kündigung von Vertragsverhältnissen

a) Vereinbarungen über die dauerhafte Erbringung von Dienstleistungen können mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des nächsten Abrechnungszeitraums gekündigt werden. Die Kündigung hat in Schriftform (E-Mail, Brief, Fax, oder in sonstiger Weise) zu erfolgen. Es gilt der Zugang der Kündigung Erklärung bei DSI.

b) DSI ist berechtigt, ein Dauer- Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden, wenn der Kunde mit mehr als einer monatlichen Abschlagszahlung in Rückstand geraten ist, DSI die rückständige Zahlung angemahnt hat und auf diese Mahnung keine Zahlung der vollständigen Rückstände erfolgt ist. DSI ist zudem berechtigt, ohne Beendigung des Vertragsverhältnisses die weitere Ausführung des Vertrages bis zur Zahlung der Rückstände einzustellen. Durch die Einstellung der Vertragsausführung wird die Zahlungspflicht für diesen Zeitraum nicht berührt. In Fällen einer Kündigung gemäß 4. b) steht DSI zudem das Recht auf Schadensersatz in Höhe der bis zum regulären Ende des Vertrages fällig werdenden Entgelte. DSI muss sich jedoch das anrechnen lassen, was es durch die Nichtausführung des Vertrages erspart hat, bzw. ersparen hätte können. Die Nachweispflicht trifft hierbei den Kunden.

c) Beide Parteien sind berechtigt, entsprechend den gesetzlichen Regelungen das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen. Voraussetzung für eine außerordentliche Kündigung ist jedoch, dass die jeweilige Partei die Vertragsverletzungen angezeigt hat und eine angemessene Frist zur Beseitigung der Vertragsverletzung gesetzt hat. Ausgenommen hiervon sind derartige Verletzungen, deren Anzeige und Nachbesserung die betroffene Partei unverhältnismäßig belasten würde. Die Nachweispflicht hierfür trifft die kündigende Partei.

d) Die Kündigung oder der Widerruf einer einmaligen Beauftragung vor Erfüllung des Auftrages ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Vertragsschlüsse gegenüber Verbrauchern aus

zwingenden gesetzlichen Rechten hinsichtlich des Widerspruchsrechts. Gegenüber Verbrauchern gelten die Regelungen der Widerrufsbelehrung für den Fall einer im Rahmen eines Fernabsatzgeschäftes abgeschlossenen Vereinbarung. Für Unternehmen besteht kein Widerrufsrecht.

6. Haftung und Haftungsbegrenzung

a) DSI haftet im Rahmen von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, sofern etwaige Schäden von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, oder seinen leitenden Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. DSI haftet auch für fahrlässig verursachte Schäden, sofern diese auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen.

b) Die Parteien vereinbaren eine Haftungsbeschränkung je Schadensfall in folgenden Höhen:

- für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in Höhe von maximal 10.000.000 €

DSI verpflichtet sich, in oben genannter Höhe eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorzuhalten und deren Daten bei Vorliegen eines Schadensfalles oder auf Verlangen dem Kunden zugänglich zu machen. Die Parteien vereinbaren zudem, dass bei Änderung der gesetzlich festgelegten Mindestversicherungssummen gemäß der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung- BewachV) die jeweils geltenden Mindestversicherungssummen vertragliche Basis der Haftungsbeschränkung werden sollen.

Wünscht der Kunde eine höhere Absicherung oben genannter Risiken, wird DSI sich bemühen, eine entsprechend höhere Versicherung für diesen Einzelfall abzuschließen. Der Kunde hat jedoch dann die Mehrkosten für die Versicherungserhöhung auf Nachweis der DSI zu tragen.

c) Der Kunde verpflichtet sich, festgestellte Schäden unverzüglich nach Entdecken an DSI zu melden und entsprechend geltend zu machen. Der Kunde verpflichtet sich weitergehend in angemessenem Umfang, an der Minderung des eingetretenen Schadens und bei der Aufklärung der Schadensentstehung mitzuwirken.

7. Schlussbestimmungen

a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, gelten die anderen Bestimmungen weiterhin.

b) Die Parteien vereinbaren, unwirksame Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erneut zu verhandeln und nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung zu finden, welche dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt und wirksam ist. Gleiches gilt auch für nach Vertragsschluss festgestellte Regelungslücken. Sofern sich die Parteien auf keine neue Regelung einigen können, gilt die jeweils einschlägige gesetzliche Regelung.

c) Gerichtsstand zwischen DSI und ihren gewerblichen Kunden (Unternehmer) ist jeweils Sitz der DSI. Sofern der Kunde Verbraucher ist, gilt soweit zulässig, ebenfalls der Sitz der DSI. In Fällen, in denen gegenüber Verbrauchern keine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, gilt der gesetzlich geregelte Gerichtsstand.

Stand: Januar 2023